

## Richtlinien über die Aufgrabungen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Baunatal

Aufgrund des § 50 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 23.03.1971 die folgenden Richtlinien über die Aufgrabungen von Straßen, Wegen oder Plätzen im Stadtgebiet Baunatal beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Gehwegen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung aller öffentlichen Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs nach Anzahl und Umfang auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum in geeigneter Weise abzustimmen.
3. Verkehrsflächen sollen in der Regel während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten nicht aufgedeckt werden.

### § 2 Zustimmungsverfahren

1. Aufgrabungen in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Gehwegen bedürfen der Genehmigung des Magistrats der Stadt Baunatal (Bauamt) als Träger der Straßenbaulast. Sofern mit der Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen verbunden sind, ist darüber hinaus die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.
2. Die vorstehend beschriebenen Genehmigungen werden auf Antrag der aufgrabenden Stelle erteilt. Anträge sind dem Bauamt unter Beifügung ausreichender Planunterlagen, aus denen Lage, Umfang und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahmen erkennbar sind, vorzulegen.

Das Bauamt fordert die Stellungnahme

sämtlicher von der beabsichtigten Maßnahme berührten Versorgungsträger an und entscheidet dann über den Antrag.

3. Die Genehmigung zur Aufgrabung wird vom Bauamt schriftlich erteilt. Sie erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb von sechs Monaten seit Erteilung der Genehmigung begonnen wird.

Sie ist auf der Baustelle stets zur Einsicht bereitzuhalten.

4. In Fällen gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender Gefahr oder im Falle eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung kann von dem vorstehenden Genehmigungsverfahren abgesehen werden. Die Beteiligten sind in diesen Fällen unverzüglich fernmündlich von der Aufgrabung zu unterrichten. Die schriftliche Zustimmung ist nachträglich zu beantragen.

### § 3 Ausführungen

1. Die aufgrabende Stelle ist verpflichtet, den Beginn der Arbeiten fernmündlich, spätestens drei Tage vorher den Beteiligten anzuzeigen, und zwar dem Bauamt der Straßenverkehrsbehörde allen betroffenen Versorgungsträgern
2. Die aufgrabende Stelle ist für die den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen entsprechende Ausführung verantwortlich ohne Rücksicht darauf, ob sie die Arbeiten mit eigenen Kräften oder durch Unternehmer ausführen lässt. Sie haftet für alle Schäden, welche durch die Aufgrabungen entstehen und hat alle dadurch bedingten Kosten zu tragen.
3. Durch entsprechende Vorkehrungen ist jede Gefährdung und unmittelbare Belästigung der Straßenbenutzer und Anlieger sowie eine Beschmutzung der Verkehrsflächen zu vermeiden.
4. Jede Aufgrabung ist entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu sichern. Für die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nebst Anlagen. An jeder Aufgrabungsstelle soll zusätzlich ein Schild mit der Bezeichnung der

aufgrabenden Stelle angebracht werden.

5. Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind grundsätzlich offen zu halten. Das Bauamt ist berechtigt, für diesen Zweck die Errichtung einer behelfsmäßigen Überbrückung der Aufgrabungen zu verlangen. Während der Durchführung der Aufgrabungsarbeiten sind alle sichtbaren Straßenabläufe, Entlüftungen, Seiteneingangsschächte u. ä. zugänglich zu erhalten.

Verkehrszeichen müssen sichtbar bleiben.

6. Die aufgrabende Stelle ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Straßenraum einzusetzen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Aufgrabungsarbeiten nach den Regeln der Technik durch entsprechende Fachkräfte und Vorhaltung der erforderlichen Geräte ausgeführt werden.
7. Bei der Ausführung der Aufgrabungsarbeiten sind die technischen Ausführungsbestimmungen des Bauamtes über die Verfüllung von Aufgrabungen in städtischen Verkehrsflächen und die Wiederherstellung der Oberfläche zu beachten. Diese Ausführungsbestimmungen sind den Richtlinien als Anlage beigefügt.

Das Bauamt ist berechtigt, solche Unternehmer auszuschließen, die diese ergänzenden Ausführungsbestimmungen nicht beachten.

8. Das Bauamt ist berechtigt, die Arbeiten in technischer Hinsicht zu kontrollieren.
9. Der Unternehmer ist über das Aufsichtsrecht des Bauamtes von der aufgrabenden Stelle zu verständigen.

#### § 4 Wiederherstellung und Abnahme

1. Nach Beendigung der mit der Straßenaufgrabung verbundenen Arbeiten wird der aufgebrochene Straßenteil von der aufgrabenden Stelle wiederhergestellt.
2. Diese Wiederherstellung gilt solange als vorläufige Wiederherstellung, bis sie durch eine Abnahme, die zu keinen Beanstandungen geführt hat, als endgültige Wiederherstellung anerkannt wird.

3. Nach der vorläufigen Wiederherstellung hat die aufgrabende Stelle den aufgebrochenen Straßenteil zu unterhalten. Der aufgrabenden Stelle obliegt sowohl die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht als auch die Unterhaltung für den aufgebrochenen und vorläufig wiederhergestellten Teil der Straße bis zur Übernahme durch das Bauamt nach der endgültigen Wiederherstellung.

4. Die endgültige Übernahme ist grundsätzlich an Ort und Stelle durchzuführen. Beteiligt sind ein Beauftragter des Bauamtes, einer der aufgrabenden Stelle und ein Vertreter der Baufirma.

5. Die endgültige Wiederherstellung soll der ursprünglichen Unterbau- und Befestigungsart entsprechen. Die Gewährleistungsfrist für die endgültige Wiederherstellung der aufgegrabenen Flächen beträgt 5 Jahre.

6. Stellen sich im Laufe der Gewährleistungsfrist Senkungen oder andere Schäden an der aufgegrabenen Stelle heraus, ist die aufgrabende Stelle verpflichtet, die Schäden zu beseitigen.

7. Das Bauamt ist berechtigt, Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten der aufgrabenden Stelle selbst zu beseitigen, wenn diese oder der beauftragte Unternehmer einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist. Die Kosten hierfür sind von der aufgrabenden Stelle zu tragen.

#### § 5 Wiederherstellung durch das Bauamt

1. In besonderen Fällen nimmt der Magistrat der Stadt Baunatal die Wiederherstellung vor. Er hat dies der aufgrabenden Stelle bei Erteilung der Genehmigung zur Aufgrabung schriftlich mitzuteilen.
2. Dies gilt auch dann, wenn die aufgrabende Stelle oder der von ihr beauftragte Unternehmer einer Aufforderung zur Wiederherstellung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

3. Die aufgrabende Stelle hat der Stadt Baunatal die Kosten für die von ihr vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den infolge der verspäteten Wiederherstellung entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **§ 6 Kostenregelung bei Leitungsumlegungen**

1. Ergibt sich nach Errichtung der Leitung, dass sie der Änderung eines Verkehrsweges entgegensteht, so ist sie, soweit erforderlich, abzuändern oder ganz zu-beseitigen.
2. Das gleiche gilt, wenn die Leitung nicht nur vorübergehend den Gemeingebrauch beschränkt oder die Vornahme der zur Unterhaltung des Verkehrsweges erforderlichen Arbeiten verhindert.
3. In allen diesen Fällen hat der Leitungsträger die gebotene Änderung an der Leitung auf seine Kosten durchzuführen.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baunatal, den 24.03.1971

DER MAGISTRAT  
DER STADT BAUNATAL

gez. Hesse  
Bürgermeister